

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

In Rimbach gemeldete Personen können nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes (BMG) formlos die Speicherung der unten stehenden Übermittlungssperren beantragen. Die Speicherung erfolgt unbefristet und ist gebührenfrei.

Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten

- ☐ an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (nur vor dem 17. Lebensjahr möglich)
- ☐ an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
- ☐ an Parteien und Wählergruppen
- ☐ aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen
- ☐ Adressbuchverlage

Datum _____

Unterschrift _____

Name:

Vorname:

Geburtsdatum

Anschrift

Erläuterungen:

Bundesamt für das Personalmanagement bei der Bundeswehr (§36 Abs. 2 BMG): Für die Übersendung von Informationsmaterial werden jährlich die Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im nächsten Jahr volljährig werden. Der Übermittlung können Sie widersprechen, sofern Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und noch nicht volljährig sind.

Öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§4 ABS. 3 BMG): Auch wenn Sie keiner Kirche angehören, dürfen Ihre Daten an die Kirche übermittelt werden, wenn Sie mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben. In diesem Fall können Sie jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Der Widerspruch verhindert jedoch nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts.

Parteien und Wählergruppen (§50 ABS. 1, 5 BMG): Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen.

Alters- und Ehe-/Lebenspartnerschaftsjubiläen (§50 Abs. 2, 5 BMG): Wenn Sie ein solches Jubiläum haben, darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums erteilt werden. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

Adressbuchverlage (§50 Abs. 3, 5 BMG): Adressbuchverlage dürfen Daten über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Diese Datenübermittlung kann widersprochen werden.